

Abgabenänderungsgesetz 2011

(Stand: Regierungsvorlage / Ministerrat 31.5.2011)

- ✚ **Reverse Charge** ab € 5.000,- netto für die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen **ab 1.1.2012**
- ✚ Schwellenerwerber: Verwendung der UID = Verzicht auf **Erwerbsschwelle**
ab Kundmachung im BGBl

Abgabenänderungsgesetz 2011

(Stand: Regierungsvorlage / Ministerrat 31.5.2011)

- ✚ **Reverse Charge** auch für **Lieferungen** ausländischer Unternehmer (statt bisher Haftung gem § 27 Abs 4 UStG): **entfällt**
- ✚ Entfall des Reverse Charge für **Eintrittsberechtigungen** ab 1.1.2012

weitere Änderungen des UStG zum 1.1.2011

- **Lieferort von Wärme oder Kälte** (§ 3 Abs 13 und 14, § 6 Abs 4 Z 3a)
Empfängerort bzw. Ort der Nutzung analog zu Gas und Stromlieferungen. Die Steuerbefreiung für die Einfuhr von Gas und Elektrizität wird ab 1.1.2011 auf Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze ausgedehnt.
- **Steuerbefreiung für Postdienstleister** (§ 6 Abs 1 Z 10 lit b)
Unechte Steuerbefreiung für unmittelbar dem Postwesen dienende Umsätze auch für private Universaldienstbetreiber im Sinne des Postmarktgesetzes.
- **Neue Lieferschwelle ab 2011** (Art 3 Abs 5)
Die österreichische Lieferschwelle für den Versandhandel an nicht erwerbsteuerpflichtige Personen wird von bisher 100.000,- auf 35.000,- gesenkt, um die Nachteile der inländischen Lieferanten gegenüber Lieferanten aus Mitgliedstaaten mit niedrigeren Steuersätzen zu verringern.
Die € 35.000,- sind bereits für die Vorjahresbetrachtung anzuwenden.
Beispiel: deutscher Versandhändler, Versandhandelsumsätze 2010 nach Ö in Höhe von € 70.000,- => alle Versandhandelsumsätze 2011 steuerpflichtig in Ö

weitere Änderungen des UStG zum 1.1.2011

- **EUSt-Befreiung bei anschließender igL** (Art 6 Abs 3)
Erhöhte Nachweispflichten (Betrugsbekämpfung) bei Inanspruchnahme der EUSt-Befreiung.
- **UVA vierteljährlich ab 30.000,- bis 100.000,- Umsatz** (§ 21 Abs 2; VO BGBl II 2010/171)
Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000,- Euro nicht überstiegen haben, sind ab 2011 UVAs nur mehr vierteljährlich abzugeben. Dafür sind bereits ab 30.000,- Euro Vorjahresumsatz UVAs einzureichen (bisher: 100.000,-). Unter 30.000,- genügt die vierteljährliche Einzahlung des Steuerbetrages.
- **USt-Jahreserklärungspflicht ab 30.000,- Umsatz** (§ 21 Abs 6)
Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2011 erhöht sich die Umsatzgrenze für die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung von bisher 7.500,- auf 30.000,-.

Seminar Hafnersee 15.6.2011

Änderung des UStG zum 1.7.2011

🚩 **UID-Abfrage** (Art 28b Abs 2)

Ab 1.7.2011 hat die UID-Abfrage zur Entlastung des UID-Büros verpflichtend elektronisch (über FinanzOnline) zu erfolgen, soweit dies dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen nicht unzumutbar ist.

🚩 **UID-Abfragemöglichkeiten:**

- Internet (http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/)
- Finanz-Online
- UID-Büro (bis 30.6.2011)

Seminar Hafnersee 15.6.2011

EuGH 15.7.2010, C-368/09, Pannon

Verlust des Vorsteuerabzuges bei fehlender Rechnungsnummer und rückwirkender Berichtigung?

Wenn die materiellrechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind und der Unternehmer der Finanzbehörde (Ungarn) vor Bescheiderlassung eine berichtigte Rechnung zugeleitet hat, steht der Vorsteuerabzug (ggf. ex tunc) zu.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 23.9.2010, 6 K 2089/10 zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt: Der EuGH-Entscheidung Pannon kann nicht die Bedeutung zugesprochen werden, dass der EuGH seine Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs (vgl. EuGH, Urteil v. 29.4. 2004, C-152/02 – Terra Baubedarf) aufheben wollte. Keinesfalls lässt sich nach Ansicht des Gerichts aus der Entscheidung Pannon herleiten, dass einer Rechnungsberichtigung grundsätzlich Rückwirkung zukomme

Seminar Hafnersee 15.6.2011

EuGH 26.10.2010, C-97/09, Schmelz

Kleinunternehmerbefreiung nur für inländische Unternehmer

Anlassfall: Vermietung einer Eigentumswohnung in Österreich durch deutsche Vermieterin mit Umsatz unter € 30.000,- jährlich (angeblich in der gesamten EU).

Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs ist aus Gründen der Wirksamkeit der Steueraufsicht gerechtfertigt. Letztlich soll dadurch auch vermieden werden, dass Unternehmer, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, ohne dort ansässig zu sein, der Steuerpflicht ihrer Umsätze entgehen, weil sie in einigen oder allen Mitgliedstaaten die Kleinunternehmerbefreiung ausnützen, obwohl sie aufgrund der gesamten Umsatzhöhe keine Kleinunternehmer mehr sind.

Seminar Hafnersee 15.6.2011

EuGH 7.12.2010, C-285/09, „R“

Keine steuerfreie ig. Lieferung bei Beteiligung an Hinterziehung

Wenn der Lieferer die Identität des wahren Erwerbers verschleiert hat, um diesem zu ermöglichen, die Mehrwertsteuer zu hinterziehen, kann der Ausgangs-MS die Steuerfreiheit für die igL versagen.

Anlassfall betraf Scheinrechnungen im Zusammenhang mit Verkauf hochwertiger Fahrzeuge von Deutschland nach Portugal. „R“ nahm eine Reihe von Manipulationen vor, um es Händlern in Portugal zu ermöglichen, durch Verschleierung der Identität der tatsächlichen Käufer der Fahrzeuge Umsatzsteuer zu hinterziehen

Seminar Hafnersee 15.6.2011

EuGH 22.12.2010, C-103/09, Weald Leasing

Steuergestaltung durch Leasingverträge

Leasing führt nicht „per se“ zu einer missbräuchlichen Praxis, insb. dann nicht, wenn der Steuervorteil bloß in der gestaffelten Entrichtung der Steuerschuld besteht.

Stellen jedoch bestimmte Vertragsbedingungen und/oder die Mitwirkung einer zwischengeschalteten dritten Gesellschaft an diesen Umsätzen eine missbräuchliche Praxis dar, ist auf die Lage abzustellen, die ohne die Vertragsbedingungen mit Missbrauchscharakter und/oder die Mitwirkung dieser Gesellschaft bestanden hätte.

Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an.

Seminar Hafnersee 15.6.2011

EuGH 16.12.2010, C-430/09, Euro Tyre Holding BV

Zuordnung der ig. Lieferung bei einem Reihengeschäft

Werden in Bezug auf eine Ware zwischen verschiedenen Unternehmern aufeinanderfolgend zwei Lieferungen, aber nur eine einzige innergemeinschaftliche Beförderung durchgeführt, so hat die Bestimmung, welchem Umsatz diese Beförderung zuzurechnen ist, in Ansehung einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen, um festzustellen, welche der beiden Lieferungen alle Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung erfüllt. Wenn der Ersterwerber, der das Recht, über den Gegenstand wie ein Eigentümer zu verfügen, im Mitgliedstaat der ersten Lieferung erlangt hat, seine Absicht bekundet, diesen Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat zu befördern, und mit seiner von dem letztgenannten Staat zugewiesenen UID auftritt, müsste die innergemeinschaftliche Beförderung der ersten Lieferung zugerechnet werden, sofern das Recht, über den Gegenstand wie ein Eigentümer zu verfügen, im Bestimmungsmitgliedstaat der innergemeinschaftlichen Beförderung auf den Zweiterwerber übertragen wurde.

Seminar Hafnersee 15.6.2011

UFS – Entscheidungen

Kein Vorsteuerabzug für Sonderbetriebsvermögen

UFSW 9.7.2010, RV/2462-W/09

Keine Zuordnung zum Privatvermögen bei innerg. Erwerb

Anschaffung eines gemischt genutzten Gebrauch-PKW von Deutschland durch Unternehmer; grundsätzlich Optionsmöglichkeit lt. EuGH 8.3.2001, C-415/98, Baksci.

Amtsbeschwerde gegen UFSW 18.8.2010, RV/2280-W/09, VwGH 2010/13/0158-2

Art 12 Abs 4 UStG



Seminar Hafnersee 15.6.2011

UFS – Entscheidungen



Kein Vorsteuerabzug bei Eingangsrechnungen von Briefkastenfirmen (UFSW 1.12.2010, RV/1633-W/10)

Für jedermann und erst recht für Branchenkenner sind Briefkastenfirmen eindeutig zu erkennen. Wer mit einer solchen in Leistungsaustausch tritt, hätte wissen müssen, dass die von diesem Unternehmen in Re. gestellte USt nicht abgeführt werden soll. Mit dem bewussten Herbeiführen eines inkriminierten Leistungsaustausches wird am USt-Betrug mitgewirkt oder indirekt eine „Beuteteilung“ herbeigeführt. Dem bösgläubigen Leistungsempfänger steht der Vorsteuerabzug daher nicht zu (§ 12 Abs 1 Z 1 vorl. Satz; gilt auch für Fälle vor 1.1.2008)

VwGH - Entscheidungen

Menüs in Schnellrestaurants

Bei der Aufteilung pauschaler Menüpreise auf die dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Speisenumsätze und die dem Normalsteuersatz unterliegenden Getränkeumsätze ist das Pauschalentgelt im Verhältnis der Einzelverkaufspreise aufzuteilen, weil diese bereits fest stehen und keine eigene Kalkulation erfordern ("lineare Kürzung", VwGH 16.12.2009, 2008/15/0075).

UStR-Wartungserlass Nov. 2010



- **Autobahnvignetten als Zugabe (zB für Zeitungsabos)**
Rz 349 UStR: Vignetten-EK ist ungekürzt als Bemessungsgrundlage im Abopreis enthalten (20% USt).
Beispiel: Preis Abo + Vignette = 100,-: Vignette 76,50 (inkl. 20%), Abo 23,50 (inkl. 10%)
- **Fotobücher:** Rz 1173a neu: Steuersatz 10%
- **Gesonderte Verrechnung für Gedeck in Speiselokal**
Rz 1173b neu: unselbständige Nebenleistung, daher 10%
- **Erotikfilme in Einzelkabinen:** Rz 1287 (geändert):
Normalsteuersatz (EuGH 18.3.2010, C-3/09, Erotic Center BVBA)

UStR-Wartungserlass Nov. 2010

- **Müllbeseitigung:** Rz 1322 (ergänzt): auch Tierkörper
- **Gebäudeabbruch samt Entsorgung:** Abbruch steht im Vordergrund; Entsorgung ist unselbständige Nebenleistung; insg. 20%
- **Partyveranstaltungen mit DJs:** Keine Musik- und Gesangsaufführung (§ 10 Abs 2 Z. 8 lit b), daher 20%; UFS 24.8.2010
- **Vorsteuerabzug bei RCS:** Rz 1876 / Ergänzung): VSt-Abzug auch ohne Rechnung oder ordnungsgemäße Rechnung (z.B. EuGH Bockemühl, Ecotrade)
- **Abstandszahlung für nicht entrichtete Parkgebühr:** Leistungsentgelt, daher USt 20% (Lt. VwGH 2008/15/0132 vom 25.6.2008 auch ESt-pflichtig: Einkünfte aus (sonstigen) Leistungen gem. § 29 Z. 3 EStG (subsidiär zu betriebl. Einkunftsarten)

USt – Protokoll 2010 - Auswahl



Option zur Steuerpflicht bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen – Vorsteuerabzug

Der österreichische Unternehmer Ö erbringt an den deutschen Unternehmer D EDV-Dienstleistungen (Leistungsort gemäß § 3a Abs. 6 UStG 1994 in Deutschland).

Für den Fall, dass die Bezahlung des Rechnungsbetrages nicht innerhalb von fünf Tagen ab Rechnungserhalt erfolgt, werden zuzüglich zum Leistungsentgelt Zielzinsen vereinbart. Da Ö die Umsätze in der österr. UVA nicht einzutragen hat, kann die Option erfolgen durch

- Erfassung der Zielzinsen bzw. vereinbarten Verzugszinsen in der fristgerecht (Art. 21 Abs. 3 UStG 1994) abgegebenen Zusammenfassenden Meldung und
- Ausstellung einer Rechnung iSd § 11 Abs. 1a UStG 1994, in der auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger hingewiesen wird.

Seminar Hafnersee 15.6.2011

USt – Protokoll 2010 - Auswahl

Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung eines Gebäudes bei "notwendigem Betriebsvermögen" iSd § 4 EStG ("80/20-Regelung")

Ein Unternehmer errichtet im Jahr 2007 ein Gebäude, um dieses zu 91% unternehmerisch (und zwar betrieblich, zur Erzielung steuerpflichtiger Umsätze) und zu 9% zu privaten Wohnzwecken zu nutzen.

Variante: Die steuerpflichtige unternehmerische Nutzung erfolgt zur Gänze oder teilweise im Wege der Vermietung.

Die ertragsteuerliche Regelung, wonach ein Gebäude, das zu mehr als 80% betrieblichen Zwecken dient, zur Gänze dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist, bzw. ein Gebäude, das zu weniger als 20% betrieblichen Zwecken dient, als notwendiges Privatvermögen anzusehen ist, hat auf die Vorsteuerabzugsberechtigung keinen Einfluss.

Kein Vorsteuerabzug für den nichtunternehmerisch genutzten Teil.

Seminar Hafnersee 15.6.2011

USt – Protokoll 2010 - Auswahl

Hotelgutscheine – Gutschein oder Anzahlung

Hotelkette (Verbund von selbständig tätigen Hotelbetrieben) verkauft Gutscheine, die zu einem Hotelaufenthalt mit genau umschriebenem Leistungspaket für ein beliebiges Wochenende für zwei Personen berechtigen:

- a) in einem bestimmten Hotel der Hotelkette = Anzahlung
- b) in einem beliebigen Hotel der Hotelkette = Gutschein



Anzahlung, wenn alle maßgeblichen Elemente des Steuertatbestandes, dh. der künftigen Lieferung oder der künftigen Dienstleistung, bereits bekannt und insbesondere die Gegenstände oder die Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Anzahlung genau bestimmt sind. Nicht erforderlich ist hingegen die genaue Bestimmung des Leistungszeitpunktes.